Auszüge DDR-Strafgesetze

Wirtschaftsstrafverordnung (1948)

§ 9

- (1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig wirtschaftsregelnden Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zuwiderhandelt, wenn das Gesetz, die Verordnung oder Anordnung ausdrücklich auf diese Verordnung Bezug nimmt und die Dienststelle zum Erlass derartiger Bestimmungen gesetzlich ermächtigt war.
- (2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. (...)

§ 16

- (1) Neben der Strafe können Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden (...)
- (2) Auf die Einziehung kann auch selbstständig erkannt werden (...)

§ 21

(1) Erscheint wegen der Schwere oder wegen der Besonderheit der Straftat die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 100 000 DM oder eine Vermögenseinziehung erforderlich oder hält der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung aus anderen Gründen die Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens für geboten, so ist das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung zu stellen. Anderenfalls wird im Wirtschaftsstrafverfahren durch Wirtschaftsstrafbescheid des zuständigen Ministers oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf die (...) zulässigen Maßnahmen erkannt.

Verfassung der DDR (1949)

Art. 6

- (1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.
- (2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militärische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuch. (...)

Volkseigentumsschutzgesetz (1952)

§ 1

- (1) Diebstahl, Unterschlagung oder ein sonstiges Beiseiteschaffen von staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum (...) wird mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird der Betrug zum Nachteil von staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum (...) bestraft.

§ 2

(1) Urkundenfälschung oder Untreue zum Nachteil von staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum (...) wird mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren bestraft. (...)

§3

Ist durch das Verbrechen nach § 1 oder § 2 ein besonders großer Schaden verursacht worden oder sind dadurch Werte betroffen, welche für eine besonders wichtige Aufgabe bestimmt waren, oder liegen andere erschwerende Umstände vor, so ist auf Zuchthaus von zehn bis fünfundzwanzig Jahren und Vermögenseinziehung zu erkennen.

§ 4

Wer es unterlässt, ein ihm glaubwürdig bekanntgewordenes, in Vorbereitung befindliches oder begangenes Verbrechen nach § 2 oder § 3 (...) anzuzeigen, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Strafrechtsergänzungsgesetz (1957)

§ 3 ("Öffentlicher Tadel")

(1) Der öffentliche Tadel soll den Täter durch die öffentliche Missbilligung seines Verhaltens zur Erkenntnis der Verwerflichkeit und Gesetzwidrigkeit seines Handelns führen und ihn dadurch zur verantwortungsbewussten Erfüllung seiner Pflichten anhalten. (...)

§ 7 ("Öffentliche Bekanntmachung")

(1) Das Gericht kann bei jeder Bestrafung die öffentliche Bekanntmachung anordnen, wenn sie zu Verstärkung der erzieherischen Wirkung, zur Einwirkung auf andere Bürger und zur Aufklärung der Bevölkerung geboten ist. (...)

Strafgesetzbuch (1968)

Präambel

(...) Das sozialistische Recht der Deutschen Demokratischen Republik verkörpert den Willen des Volkes, dient dem Schutz der Bürgerrechte und bestätigt die Deutsche Demokratische Republik als den wahren deutschen Rechtsstaat. (...) Das sozialistische Strafrecht gebietet, dass jeder zur Verantwortung gezogen wird, der sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht. (...)

§ 1

(1) Straftaten sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. (...)

§ 106 ("Staatsfeindliche Hetze")

- (1) Wer mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln,
 - 1. Schriften, Gegenstände oder Symbole, die die staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik diskriminieren, einführt, herstellt, verbreitet oder anbringt;
 - 2. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
 - 3. Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen diskriminiert;
 - 4. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 213 ("Ungesetzlicher Grenzübertritt")

- (1) Wer widerrechtlich (...) das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlässt oder in dieses nicht zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.
- (2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat durch Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen oder Mitführen dazu geeigneter Werkzeuge oder Geräte oder Mitführen von Waffen oder durch die Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden durchgeführt wird. (...)

§ 249 ("Asoziales Verhalten")

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, dass er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder wer der Prostitution nachgeht oder wer sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe, Arbeitserziehung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden. (...)